

Satzung Arbeitskreis Historische Soziologie

(Abstimmungsvorlage, Stand: 09/2022)

§1 Ziel des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis Historische Soziologie dient der Vernetzung historisch-soziologisch arbeitender Wissenschaftler:innen innerhalb der deutschsprachigen Soziologie. Er ist organisatorisch angesiedelt in der Sektion Kultursoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Über die Veranstaltung einer Jahrestagung sowie weiterer Arbeitstreffen soll der Arbeitskreis zur disziplinären Selbstverständigung und Institutionalisierung der historischen Soziologie beitragen.

§2 Mitgliedschaft

Der Arbeitskreis hat zwei Formen der Mitgliedschaft: Assoziierte Mitglieder (a) sind alle Personen, die Interesse an der Mitarbeit am Arbeitskreis bekundet haben und Teil des Mail-Verteilers sind. Vollständige Mitglieder (b) sind alle Personen, die einen formlosen Aufnahmeantrag an den Sprecher:innenkreis des Arbeitskreises gestellt haben, dem mehrheitlich im Sprecher:innenkreis zugestimmt wurde. Nur vollständige Mitglieder verfügen über aktives und passives Wahlrecht.

§3 Mitgliederversammlung und Jahrestagung

Im Rahmen der Jahrestagung findet eine jährliche Mitgliederversammlung des Arbeitskreises statt. Sollte ausnahmsweise keine Jahrestagung stattfinden können, wird die Mitgliederversammlung digital abgehalten.

§4 Sprecher:innen-Kreis

(1) Der Arbeitskreis wird von einem Sprecher:innenkreis aus in der Regel fünf, maximal sechs Personen geführt. Er soll aus mindestens zwei Frauen bestehen und wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Sprecher:innenkreis wird von den vollständigen Mitgliedern gewählt. Die Wahl findet entweder in digitaler Form oder unter den anwesenden Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung der Jahrestagung statt.

(3) Die Aufgaben des Sprecher:innenkreises sind die Organisation der Mitgliederversammlung und der Jahrestagung, die Pflege des Mailverteilers und der Homepage sowie die Koordination der sonstigen Aktivitäten des Arbeitskreises.

§5 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei vollständigen Mitgliedern möglich und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion zu stellen. Sie wird angenommen, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden vollständigen Mitglieder befürwortet wird. Abgestimmt wird auf der Mitgliederversammlung oder in digitaler Form.